

Übersetzung

C-814/19 – 1

Rechtssache C-814/19
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. November 2019

Vorlegendes Gericht:

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division,
Birmingham District Registry (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. Oktober 2019

Kläger

AC

TM

GM

MM

Beklagte:

ABC SL

XYZ PLC

**IN DEM VERFAHREN VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE (Hoher
Gerichtshof) ... [nicht übersetzt]**

QUEEN'S BENCH DIVISION (Abteilung Queen's Bench)

BIRMINGHAM DISTRICT REGISTRY (Außenstelle Birmingham)

AC

KLÄGERIN zu 1)

UND

DE

TM **KLÄGER zu 2)**

UND

GM **KLÄGER zu 3)**

(vertreten durch seine Mutter als litigation friend AC)

UND

MM **KLÄGERIN zu 4)**

(vertreten durch ihre Mutter als litigation friend AC)

UND

ABC SL **BEKLAGTE zu 1)**

UND

XYZ PLC **BEKLAGTE zu 2)**

ergeht ... [nicht übersetzt] [OR 1] ... [nicht übersetzt] AUF DEN ANTRAG der Beklagten zu 1), dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Fragen vorzulegen,

... [nicht übersetzt] UND NACH FESTSTELLUNG, dass die Klärung von Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts erforderlich ist, um es dem High Court zu ermöglichen, über den Rechtsstreit zu entscheiden, und dass es angebracht ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung über diese Fragen zu ersuchen,

FOLGENDER BESCHLUSS:

1. Die im Anhang aufgeführten Fragen betreffend die Auslegung von Art. 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Brüsseler Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung) werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.
2. Dieser Beschluss wird dem Gerichtshof unverzüglich übermittelt.

... [nicht übersetzt] [OR 2]

ANHANG

A. Vorlegendes Gericht

1. Diese Vorlage zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV erfolgt durch die Queen's Bench Division (Birmingham District Registry) des High Court of Justice of England and Wales. ... [nicht übersetzt]

B. Parteien

2. ... [nicht übersetzt; Angaben zu den Vertretern der Parteien]
3. Die Beklagte zu 1) betreibt in Madrid eine Klinik für assistierte Reproduktion mit Gesellschaftssitz in Spanien. ... [nicht übersetzt; Angaben zu den Vertretern der Partei]
4. Die Beklagte zu 2) ist der Betriebshaftpflichtversicherer der Beklagten zu 1) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt, ebenfalls mit Sitz in Spanien. Sie ist nicht Partei im Hinblick auf die Rüge der gerichtlichen Unzuständigkeit durch die Beklagte zu 1) und diesen Vorlagebeschluss.

C. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits

5. Ende 2010 schlossen die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2), die ihren Wohnsitz in England hatten und haben, mit der Beklagten zu 1) einen Vertrag über die Bereitstellung von Behandlungen der assistierten Reproduktion in ihrer Klinik in Madrid unter Verwendung gespendeter Eizellen. Die Behandlung wurde Ende 2010 und 2011 in Madrid durchgeführt. Die Klägerin zu 1) wurde im Sommer 2011 schwanger, nachdem ihr Embryonen eingesetzt worden waren. Diese hatte die Beklagte zu 1) unter Verwendung von gespendeten Eizellen, die sie von einer spanischen Eizellspenderin gewonnen hatte, und von Sperma des Klägers zu 2) in ihrem Labor in Spanien hergestellt. Als Ergebnis dieser Behandlung wurden die Kläger zu 3) und zu 4) am 27. März 2012 im Vereinigten Königreich geboren. Bei beiden Kindern wurde in der Folge die Stoffwechselerkrankung Mukoviszidose diagnostiziert. Der Kläger zu 2) und die Eizellspenderin waren in ihrer Kombination Verursacher der einschlägigen Mutation. **[OR 3]**
6. Die Beklagte zu 1) war Betreiberin der Klinik in Madrid, die die Behandlung der assistierten Reproduktion bei den Klägern zu 1) und zu 2) durchführte, die zur Geburt der Kläger zu 3) und zu 4) führte.
7. Die Kläger nehmen die Beklagte zu 1) auf Ersatz des Schadens (einschließlich der Folgeschäden) in Anspruch, der allen vier Klägern dadurch entstanden sein soll, dass die Kläger zu 3) und zu 4) mit Mukoviszidose geboren wurden. Die Kläger machen geltend, dass die Beklagte zu 1) nach dem spanischen Deliktsrecht verpflichtet sei, medizinische Leistungen und Behandlungen zu erbringen, die im Hinblick auf die Versorgung und das medizinische Niveau einem Standard entsprechen, der von einem verantwortlichen Gremium entsprechend qualifizierter

Ärzte als angemessen anerkannt worden sei. Diese Pflicht habe die Beklagte zu 1) verletzt. Die Kläger zu 1) und zu 2) machen darüber hinaus geltend, dass sich eine solche Pflicht auch aus dem Vertrag ergeben habe und dass auch diese Pflicht verletzt worden sei. Die Beklagten bestritten die Haftung.

8. Die Klage wurde ... [nicht übersetzt] am 17. Oktober 2018 erhoben, und den Beklagten, die jeweils durch einen eigenen Anwalt vertreten sind, wurde im Folgenden die Klageschrift zugestellt. Die Kläger haben geltend gemacht, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 2) aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. b und Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (Nr. 1215/2012) (Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) ergebe. Die Beklagte zu 2) hat die Zuständigkeit nicht bestritten.
9. Die Beklagte zu 1) hat mit Schriftsatz vom 4. Februar 2019 die internationale Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales für die gegen sie gerichtete Klage bestritten.
10. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung haben die Kläger geltend gemacht, dass die Zuständigkeit für die Klage gegen die Beklagte zu 1) gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung gegeben sei. Die Kläger haben sich ferner auf eine Zuständigkeit gemäß Art. 17 und Art. 18 der Verordnung berufen.
11. Die Beklagte zu 1) hat geltend gemacht, dass die Klagen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 3 fielen und die Kläger zu 3) und zu 4) außerdem keine ‚Geschädigten‘ im Sinne von Art. 13 Abs. 3 seien. Sie habe ihre Tätigkeit nicht im Sinne von Art. 17 und 18 auf England und Wales ausgerichtet, und bei den Klägern zu 3) und zu 4) handele es sich auch nicht um Verbraucher. **[OR 4]**
12. Über diese Einwände wurde am 23. Juni 2019 vor dem ... [nicht übersetzt] High Court verhandelt. Mit Urteil vom 24. September 2019 hat dieses Gericht festgestellt, dass die Kläger zu 3) und zu 4) nicht als Verbraucher angesehen werden können, dass aber eine Ausrichtung der Tätigkeit auf England und Wales zu bejahen ist, so dass sich die Kläger zu 1) und zu 2) auf die durch Art. 17 und 18 begründete Zuständigkeit berufen können. Die Beklagte zu 1) will die Feststellung über die Ausrichtung der Tätigkeit mit einem Rechtsmittel angreifen, aber dieses Vorabentscheidungsersuchen betrifft jedenfalls keine Fragen, die sich aus Abschnitt 4 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung ergeben. Das Gericht hat das Vorbringen der Parteien zu Art. 13 Abs. 3 zusammengefasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass es erforderlich ist, dem Gerichtshof Fragen vorzulegen, damit es über die Rüge der Beklagten zu 1) betreffend die Zuständigkeit des englischen Gerichts endgültig entscheiden kann.

D. Einschlägige nationale Rechtsvorschriften

13. Im Jahr 2015 befasste sich der Court of Appeal of England and Wales (Berufungsgericht von England und Wales) in dem Urteil *Hoteles Pinero Canarias SL v Keefe* ... [nicht übersetzt] mit dem Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung (Nr. 44/2001) (im Folgenden: Brüssel-I-Verordnung) (jetzt Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) und entschied, dass seine Zuständigkeit hinsichtlich des in Spanien gelegenen Hotels begründet sei, wenn die Klage zusammen mit der Klage [unmittelbar] gegen den Haftpflichtversicherer des Hotels erhoben worden sei.
14. Das Hotel legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel zum Supreme Court [des Vereinigten Königreichs] (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) ein, der dem Gerichtshof im August 2017 die folgenden Fragen vorgelegt hat (vgl. Rechtssache C-491/17 [ABl. 2017, C 347, S. 18]).
 - a. Setzt Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung [jetzt Art. 13 Abs. 3 der neugefassten Brüssel-I-Verordnung] voraus, dass die Klage des Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eine Versicherungssache in dem Sinne betrifft, dass sie eine Frage der Gültigkeit oder Wirkung des Versicherungsvertrags aufwirft?
 - b. Setzt Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 voraus, dass die Gefahr einander widersprechender Urteile besteht, falls die Streitverkündung nicht zugelassen wird?
 - c. Steht dem Gericht in der Frage, ob die Streitverkündung bei einer unter Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 fallenden Klage zugelassen wird, ein Ermessen zu? **[OR 5]**
15. ... [nicht übersetzt] Das Vorabentscheidungsersuchen [wurde] zurückgenommen [durch Beschluss des Supreme Court vom 16. Mai 2018, und die Rechtssache C-491/17 wurde im Register des Gerichtshofs gestrichen].
16. ... [nicht übersetzt]
17. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Klagen gemäß den Bestimmungen der Rom-I- und der Rom-II-Verordnung [Verordnungen Nr. 864/2007 und 593/2008] dem spanischen Recht unterliegen. Dem High Court wurde zu den anwendbaren Bestimmungen des spanischen Rechts oder zu der Frage, welche Position das spanische Recht zu den in der Klage aufgeworfenen Fragen einnimmt, nicht vorgetragen. Somit gibt es keine einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts über die vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, auf die sich die Parteien berufen.

E. Einschlägige Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union

18. Art. 13 der Neufassung der Brüssel-I- Verordnung lautet:

„1. Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.

2. Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 10, 11 und 12 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

3. Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.“

19. Im Urteil *Kabeg*, Rechtssache C-340/16 [Urteil vom 20. Juli 2017, EU:C:2017:576], lautete die dem Gerichtshof vorgelegte Frage, ob ein Dienstgeber, der dem Geschädigten Krankengeld gezahlt hat, für die Zwecke der Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen des Abschnitts 3 der Brüssel-I-Verordnung als die im Verhältnis zum Haftpflichtversicherer ‚schwächere Partei‘ [Erwägungsgrund 13 der Brüssel-I-Verordnung] angesehen werden kann. Generalanwalt Bobek hat sich in seinen Schlussanträgen [vom 18. Mai 2017, EU:C:2017:396] mit der Frage befasst, ob der Gegenstand der Klage als eine ‚Versicherungssache‘ angesehen werden kann, und ist zu dem Schluss gelangt, dass dieser Begriff autonom und einheitlich ausgelegt werden müsse. Der Begriff sei ‚titelbasiert‘ (mit anderen Worten, es komme auf den Rechtsgrund der Klage gegen einen bestimmten Beklagten an) [Nr. 36 der Schlussanträge]. Er hat sodann festgestellt, dass diese Klage in den Anwendungsbereich von Abschnitt 3 falle, *„wenn sie Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsverhältnis betrifft“*. [Rn. 39] [OR 6] Der Gerichtshof hat sich in seinem Urteil nicht unmittelbar mit der Frage befasst, inwieweit es sich bei dem Gegenstand der Klage um eine ‚Versicherungssache‘ handeln muss, damit diese in den Anwendungsbereich von Abschnitt 3 fällt, und auch nicht damit, was unter einer ‚Versicherungssache‘ zu verstehen ist.

20. Er hat im Urteil *Kabeg* jedoch festgestellt, dass 1. der Begriff der *„schwächeren Partei“* bei Versicherungssachen eine größere Tragweite als im Bereich von Verbraucherverträgen oder individuellen Arbeitsverträgen habe [Rn. 32 des Urteils]; 2. Dienstgeber, die gegebenenfalls in Schadenersatzansprüche eines Dienstnehmers eingetreten seien, als Geschädigte im Sinne des Abschnitts 3 der Verordnung angesehen werden könnten (unabhängig von ihrer Größe und ihrer Rechtsform); 3. der betreffende Dienstgeber im Verhältnis zum Versicherer als *„die schwächere Partei“* angesehen werden könne, und dass daraus folge, dass 4. *„ein Dienstgeber, der in die Rechte des durch einen Verkehrsunfall geschädigten Dienstnehmers eingetreten ist, weil er dessen Entgelt fortgezahlt hat, in seiner*

Eigenschaft als ‚Geschädigter‘ den Versicherer des an diesem Unfall beteiligten Fahrzeugs vor den Gerichten des Mitgliedstaates seines Sitzes verklagen kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.“ [Rn. 37]

21. Der Gerichtshof [hatte] sich nicht mit den Fragen zu befassen, die Gegenstand der Vorlage in der Rechtssache *Keefe* waren, und auch der Generalanwalt hat dazu nicht Stellung genommen.
22. Der Gerichtshof hat geprüft, was unter einem ‚Geschädigten‘ im Sinne von Art. 11 der Brüssel-I-Verordnung [Art. 13 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] zu verstehen ist, und hat diesen Begriff so ausgelegt, dass er „*neben der Person, die unmittelbar den Schaden erlitten hat, auch die Person bezeichnen [kann], die ihn nur indirekt erlitten hat*“, vgl. Urteil *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*, Rechtssache C-347/08 [vom 17. September 2009, EU:C:2009:561], Rn. 25. Er hat nicht geprüft, ob eine Person in der Situation der Kläger zu 3) und zu 4) diese Voraussetzung erfüllen kann, was gegebenenfalls eine Entscheidung über die Frage beinhalten würde, was unter dem „Schaden“ zu verstehen ist.

F. Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

23. Die Kläger machen Folgendes geltend:
 - a. Ein Kläger könne nach den im Urteil *Keefe* gesetzten Maßstäben im Falle einer Klage gegen einen Versicherer mit Wohnsitz im Ausland dem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Ausland den Streit verkünden.
 - b. Eine teleologische Auslegung aus den im Urteil *Keefe* angeführten Gründen im Falle einer Klage gegen den Versicherer spräche für die Zulässigkeit der Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer, wenn der Kläger jeden von ihnen auf Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens in Anspruch nehme. **[OR 7]**
 - c. Die einzige Bedingung, die nach Art. 13 Abs. 3 erfüllt sein müsse, bestehe darin, dass das für die unmittelbare Klage gegen den Versicherer maßgebliche Recht, im vorliegenden Fall das spanische Recht, die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer vorsehe.
 - d. Es sei (mangels Feststellungen zur Position, die das anwendbare Recht zu dieser Frage einnehme) davon auszugehen, dass die Kläger zu 3) und zu 4) einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagte zu 1) hätten und dass sie deshalb für die Zwecke dieser Bestimmung als „Geschädigte“ anzusehen seien.
24. Die Beklagte zu 1) macht Folgendes geltend:

- a. Eine Zuständigkeit gemäß Art. 13 Abs. 3 sei für keine der Beklagten begründet. Abweichungen von der allgemeinen Regel, dass eine Person vor den Gerichten des Mitgliedstaats zu verklagen sei, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz habe, seien im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck eng auszulegen, und Abschnitt 3 finde nur auf Klagen Anwendung, die eine Versicherungssache betreffen.
- b. Die von den Klägern erhobene Klage betreffe Ansprüche auf Ersatz des Schadens, einschließlich der Folgeschäden, der ihnen durch die angebliche Fahrlässigkeit bei der Behandlung der assistierten Reproduktion entstanden sei. Sie sei keine Klage in Versicherungssachen, und sie sei auch nicht allein deshalb als eine solche anzusehen, weil die Ansprüche gleichzeitig mit der unmittelbaren Klage gegen den Versicherer geltend gemacht würden.
- c. Überdies könnten die Kläger zu 3) und zu 4) nicht als „Geschädigte“ angesehen werden (dieser Begriff müsse autonom und nicht anhand des anwendbaren Rechts ausgelegt werden), wenn der einzige Anknüpfungspunkt für die Annahme, dass sie einen Schaden erlitten hätten, die Tatsache sei, dass sie beide als Folge der bei ihrer Erzeugung angewandten Behandlungsmethode, ohne die sie aber gar nicht geboren worden wären, mit Mukoviszidose geboren worden seien.

G. Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

25. Die mit diesem Vorabentscheidungsersuchen vorgelegten Fragen betreffen drei unterschiedliche Fragekomplexe:
 - (a) Kann der Geschädigte, wenn er den Versicherer des Schädigers gemäß Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes verklagt, dem mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung den Streit verkünden, wenn die Klage gegen den Schädiger keine „Versicherungssache“ betrifft? (**Fragekomplex 1**);
 - (b) Was ist unter einer „Versicherungssache“ im Sinne von Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung zu verstehen (**Fragekomplex 2**), und **[OR 8]**
 - (c) können die Kläger zu 3) und zu 4) hierbei für die Zwecke des Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung als „Geschädigte“ angesehen werden? (**Fragekomplex 3**)
26. Die unter **Fragekomplex 1** gefassten Fragen (Fragen a und c) werden dem Gerichtshof aus folgenden Erwägungen vorgelegt:

- (a) Der Gerichtshof hat im Urteil *FBTO Schadeverzekeringen*, C-463/06 [Urteil vom 13. Dezember 2007, EU:C:2007:792] bestätigt, dass Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung (Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung) einem Versicherungsnehmer gestatte, seinen Versicherer in dem Mitgliedstaat zu verklagen, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz habe, auch wenn der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats habe (vorausgesetzt, dass das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht einen Direktanspruch gegen den Versicherer vorsehe).
- (b) Der englische Court of Appeal hatte im Urteil *Keefe* darüber zu entscheiden, ob ein Geschädigter, der den Versicherer des mutmaßlichen Schädigers (gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung) in dem Mitgliedstaat verklagen kann und verklagt hat, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung [Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] auch dem Schädiger den Streit verkünden kann. Er hat festgestellt, dass der Geschädigte im Falle einer unmittelbaren Klage gegen den Versicherer dem mutmaßlichen Schädiger den Streit verkünden könne, auch wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat habe (vorausgesetzt, dass das auf die unerlaubte Handlung anwendbare Recht die Streitverkündung gegen den Schädiger vorsehe), und (im vorliegenden Zusammenhang besonders relevant) dass dies selbst dann gelte, wenn der Rechtsstreit mit dem mutmaßlichen Schädiger keine Versicherungssache betreffe.
- (c) Der Entscheidung des Court of Appeal im Urteil *Keefe* ... [nicht übersetzt] liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:
- (i) Im Urteil *FBTO Schadeverzekeringen* werde nicht vorausgesetzt, dass ein Streit über die Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertrags bestehe, damit ein Versicherer gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung unmittelbar in dem Mitgliedstaat verklagt werden könne, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz habe (wenn der Versicherer seinen Wohnsitz in einem anderen Staat habe);
- (ii) gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung [Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] könne ein ‚Geschädigter‘ eine Klage gegen den Versicherer des Schädigers in dem Mitgliedstaat, in dem der Geschädigte seinen Wohnsitz hat, erheben (wenn der Versicherer seinen Wohnsitz in einem anderen Staat hat);
- (iii) gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung könne der Geschädigte im Falle einer Klage, die er in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes unmittelbar gegen den Versicherer des Schädigers erhebe, dem Schädiger den Streit verkünden (gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung), auch wenn dieser seinen Wohnsitz in einem

anderen Staat habe (falls das auf den gegen den Versicherer geltend gemachten Anspruch anwendbare Recht dies gestatte); **[OR 9]**

- (iv) wenn Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Brüssel-I-Verordnung für eine Klage des Versicherungsnehmers unmittelbar gegen den Versicherer keinen Streit über den Versicherungsvertrag voraussetze (wie im Urteil *FBTO Schadeverzekeringen* bestätigt), gebe es auch keinen Grund für die Annahme, dass die Streitverkündung gegen den mutmaßlichen Schädiger (gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung) einen Streit über die Bestimmungen des Versicherungsvertrags voraussetze.
- (v) Der Court of Appeal hat angenommen, dass seine Auslegung des Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung mit den Zielen im Einklang stehe, die in Erwägungsgrund 13 (die schwächere Partei zu schützen) und Erwägungsgrund 15 (die Gefahr miteinander unvereinbarer Entscheidungen in zwei Mitgliedstaaten so weit wie möglich zu vermeiden) der Brüssel-I-Verordnung [Erwägungsgründe 18 und 21 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] dargelegt seien.
- (d) Generalanwalt Bobek hat, möglicherweise im Widerspruch zum Urteil *Keefe* des englischen Court of Appeal, in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Kabeg* betont, dass alle Artikel des Abschnitts 3 der Brüssel-I-Verordnung eine Versicherungssache betreffen müssten. Dabei hat er sich auf Erwägungsgrund 11 der Brüssel-I-Verordnung [Erwägungsgrund 15 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung] bezogen, wonach die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maße vorhersehbar sein müssten, und ausgeführt, dass es hierfür wichtig sei, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel, dass der Beklagte in dem Mitgliedstaat seines Wohnsitzes zu verklagen sei, eng auszulegen.
- (e) Es steht keineswegs fest, dass der Gerichtshof im Urteil *FBTO Schadeverzekeringen* (wie der Court of Appeal im Urteil *Keefe* nahelegt) für die Anwendung von Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung nicht das Vorliegen eines Streits über den Versicherungsvertrag vorausgesetzt hat. Der Gerichtshof hat das Vorbringen, dass für die Frage, ob der Versicherer im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Geschädigten verklagt werden könne, entscheidend sei, wie die unmittelbare Klage gegen den Versicherer nach deutschem Deliktsrecht beurteilt werde, zurückgewiesen und festgestellt, dass es darauf ankomme, ob die Klage gegen den Versicherer generell eine Versicherungssache betreffe. Die Auffassung des Court of Appeal, dass die Entscheidung des Gerichtshofs im Urteil *FBTO Schadeverzekeringen* nahelege, dass eine Klage des Geschädigten gegen den Versicherer gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung nicht voraussetze, dass diese Klage eine „Versicherungssache“ betreffe, beruht möglicherweise auf einer unterschiedlichen Auffassung darüber, was unter einer „Versicherungssache“ zu verstehen ist (siehe unten, **Fragekomplex 2**);

- (f) Der Supreme Court hat das Rechtsmittel des Beklagten (des mutmaßlichen Schädigers) in der Rechtssache *Keefe* gegen die Entscheidung des Court of Appeal zugelassen. Vor einer Prüfung dieses Rechtsmittel hat er dem Gerichtshof Fragen vorgelegt. Eine dieser Fragen ging dahin, ob die Streitverkündung gegen den mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 11 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung im Falle einer Klage unmittelbar gegen den Versicherer des mutmaßlichen Schädigers gemäß Art. 13 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung (jeweils in dem Mitgliedstaat des Geschädigten) voraussetze, dass die Klage des Geschädigten gegen den mutmaßlichen Schädiger eine Versicherungssache betreffe. ... [nicht übersetzt]. In jenem Fall wurde das beim Supreme Court eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen, bevor der Gerichtshof über die ihm von diesem Gericht vorgelegten Fragen entschieden hatte.
- (g) Es ist zweifelhaft, welcher der der „Ausnahme für Versicherungssachen“ in Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung zugrunde liegenden Gesetzeszwecke als vorrangig anzusehen ist, so dass es wünschenswert ist, den Gerichtshof insoweit um Klärung zu ersuchen. [OR 10]

27. Zur Frage des **Fragekomplexes 2 (Frage b)**:

- (a) Generalanwalt Bobek scheint in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Kabeg* die Auffassung zu vertreten, dass eine „Versicherungssache“ bedeute, dass die entsprechende Klage Rechte und Pflichten aus einem Versicherungsvertrag betreffen müsse; ein Streit über den Versicherungsvertrag selbst sei jedoch nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde in der Rechtssache *Kabeg* im Kontext einer gemäß Art. 11 Abs. 2 der Brüssel-I-Verordnung unmittelbar gegen den Versicherer erhobenen Klage vertreten. Generalanwalt Bobek hat ausgeführt, dass die Voraussetzung, dass die Klage gegen den Versicherer eine „Versicherungssache“ betreffe, allein deshalb erfüllt sei, weil diese Klage Fragen hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieses Versicherers aus dem Versicherungsvertrag zum Gegenstand habe. Weniger klar ist jedoch, wie eine Klage gegen den mutmaßlichen Schädiger (den Versicherungsnehmer gemäß dem Versicherungsvertrag), dem im Fall einer unmittelbar gegen den Versicherer erhobenen Klage der Streit verkündet werden soll, eine „Versicherungssache“ betreffen kann.
- (b) Die erste Frage, die der Supreme Court dem Gerichtshof vorgelegt hat (siehe oben, Rn. 14 a), legte nahe, dass „eine Versicherungssache“ (anders als von Generalanwalt Bobek in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache vertreten) voraussetzt, dass der Rechtsstreit Fragen bezüglich der Gültigkeit oder der Wirkung des Versicherungsvertrags betrifft.
- (c) Der Gerichtshof wird deshalb um Erläuterungen zu Art und Umfang der Voraussetzung ersucht, wonach Abschnitt 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung nur dann anwendbar ist, wenn eine „Versicherungssache“

vorliegt, insbesondere aber in dem Fall, in dem der Geschädigte, der gemäß Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer in seinem Mitgliedstaat erhebt, dem mutmaßlichen Schädiger gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung den Streit verkünden will, wenn dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Staat hat.

28. Zur Frage des **Fragekomplexes 3 (Frage d)**:

- (a) Die Kläger machten geltend, dass die Beklagte zu 1) bei der Kinderwunschbehandlung der Kläger zu 1) und zu 2) insoweit fahrlässig gehandelt habe, als die Kläger zu 3) und zu 4) als Folge der durchgeführten Behandlung mit Mukoviszidose geboren worden seien.
- (b) Sie machen geltend, dass die Beklagte zu 1) insoweit fahrlässig gehandelt habe, als die Kombination der gespendeten Eizelle mit dem Sperma des Klägers zu 2) eine Mutation verursacht habe, die dazu geführt habe, dass die Kläger zu 3) und zu 4) mit Mukoviszidose geboren worden seien. Die Beklagte zu 1) hätte bei der Eizellspenderin ein Screening durchführen müssen, um sicherzugehen, dass die DNA in ihrer Eizelle in Kombination mit der DNA im Sperma des Klägers zu 2) nicht die Mutation verursachen würde, die zur Folge gehabt habe, dass die Kläger zu 3) und zu 4) mit Mukoviszidose geboren worden seien.
- (c) Die Kläger zu 3) und zu 4) konnten nicht unter Umständen geboren werden, unter denen die geltend gemachte Fahrlässigkeit nicht stattgefunden hätte (anders ausgedrückt, die Kläger zu 3) und zu 4) existieren nur aufgrund der Kombination des Spermas des Klägers zu 2) mit der gespendeten Eizelle, die als die fahrlässige Handlung der Beklagten zu 1) anzusehen sein soll).
[OR 11]
- (d) Es ist unklar, ob die Kläger zu 3) und zu 4) unter diesen Umständen richtigerweise als ‚Geschädigte‘ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung angesehen werden können. Falls die Kläger zu 3) und zu 4) keine Geschädigten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung sind, können sie *a priori* nicht den Versicherer der Beklagten zu 1) in England verklagen und damit auch nicht der Beklagten zu 1) gemäß Art. 13 Abs. 3 der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung den Streit verkünden.

29. Dementsprechend legt die Queen’s Bench Division (Birmingham District Registry) des High Court dem Gerichtshof die nachstehenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:

ANNEX

Vorlagefragen an den Gerichtshof der Europäischen Union

- a. Setzt Art. 13 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1215/2012 voraus, dass der Anspruch, auf den sich der Geschädigte bei der Erhebung einer Klage gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten stützt, eine Versicherungssache betrifft?
- b. Falls die Frage a zu bejahen ist, reicht dann die Tatsache, dass die Klage, die der Geschädigte gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten erheben will, auf demselben Sachverhalt beruht und im Rahmen desselben Verfahrens erhoben wird wie die unmittelbare Klage gegen den Versicherer, für den Schluss aus, dass es sich bei der Klage des Geschädigten um eine Klage in Versicherungssachen handelt?
- c. Falls die Frage a zu verneinen ist, genügt es dann, dass die Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer im Falle einer unmittelbaren Klage gegen den Versicherer nach dem auf die unmittelbare Klage gegen den Versicherer anwendbaren Recht zulässig ist?
- d. Umfasst der Begriff „Geschädigter“ gemäß Art. 13 Abs. 2 eine Person, die als Ergebnis von Techniken der assistierten Reproduktion geboren wurde, wenn diese Person eine Klage wegen Fahrlässigkeit bei der Anwendung der Techniken der assistierten Reproduktion erheben will, die bei ihrer Erzeugung verwendet worden sind? [OR 12]